

**Erläuternder Bericht
zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die direkten Kantonssteuern**

[Datum ausgeschrieben]

Wir unterbreiten Ihnen einen Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern. Nach einer kurzen Einleitung wird in diesem Bericht auf die Gründe, die Tragweite und die Folgen der Revision eingegangen. Er enthält ebenfalls einen Kommentar der geänderten Bestimmungen.

1 EINLEITUNG

Mit dieser Revision soll das kantonale Recht an die Änderungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, (StHG; SR 642.14), die die Revision des Aktienrechts betreffen, angepasst werden. Mit dieser Revision werden auch die Motionen Schneuwly/Dafflon 2021-GC-91 und Collomb/Defferrard 2021-GC-128 sowie der Bericht des Staatsrats vom 8. März 2022 zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression umgesetzt. Sie regelt schliesslich die Aufhebung der Ausgleichszinsen und geht näher auf die Frage der in Nachsteuerverfahren anwendbaren Zinsen ein. Dieser erläuternde Bericht befasst sich auch mit der Frage der von der OECD vorgesehenen Mindeststeuer, vorerst ohne Gesetzesänderungsvorschläge.

2 BEANTRAGTE ÄNDERUNGEN

2.1 Anpassung an das Bundesrecht: Revision des Aktienrechts

Die Revision des Aktienrechts wurde vom Parlament am 19. Juni 2020 gutgeheissen. Sie verfolgt insbesondere das Ziel, die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in die Bundesgesetze zu überführen und die Corporate Governance, auch bei nicht börsenkotierten Gesellschaften, zu verbessern. Die Gründungs- und Kapitalbestimmungen sind flexibler ausgestaltet worden. Weiter enthält der Vorentwurf einen Vorschlag für die Regelung der Transparenz bei wirtschaftlich bedeutenden, in der Rohstoffförderung tätigen Unternehmen.

Auf steuerlicher Ebene sind gesetzliche Anpassungen erforderlich, um dem Rechtsinstitut des Kapitalbands Rechnung zu tragen, aber auch um die Frage der Buchführung in ausländischer Währung zu regeln.

2.2 Kantonale Änderungen

2.2.1 Änderung des Tarifs der Steuer auf Kapitaleistungen

Mit einer Motion vom 24. Juni 2021 (2021-GC-91) verlangten die Grossräte Achim Schneuwly und Hubert Dafflon eine Steuerreduktion auf Kapitalabfindungen bei den Kapitaleistungen aus der Vorsorge (2. und 3. Säule). Dieser Forderung lag insbesondere die Tatsache zugrunde, dass der Kanton Freiburg im interkantonalen Vergleich Kapitaleistungen stark besteuert.

Der Grosse Rat hat diese Motion am 2. Februar 2022 gutgeheissen. Mit der vorliegenden Revision soll der Tarif der Steuer auf Kapitaleistungen wie von den Motionären vorgeschlagen angepasst werden.

2.2.2 Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Laut Gesetz über die direkten Kantonssteuern werden bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen die Folgen der kalten Progression periodisch, mindestens aber alle drei Jahre durch eine Anpassung der Tarifstufen und der Sozialabzüge ganz oder teilweise ausgeglichen.

Kalte Progression ist die Steuer Mehrbelastung, die dann eintritt, wenn der Steuertarif nicht an die Entwicklung des Nominaleinkommens angepasst wird. Die höhere Steuerbelastung entsteht dadurch, dass die Steuerprogression zunimmt, ohne dass sich die Kaufkraft erhöht. Die Einkommens- und Vermögenssteuertarife sowie die Sozialabzüge müssen angepasst werden, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % gestiegen ist, mindestens aber alle drei Jahre. Da der Landesindex der Konsumentenpreise kaum gestiegen ist, sind die Folgen der kalten Progression letztmals 2008 mit Wirkung auf den 1. Januar 2009 ausgeglichen worden.

Gemäss Bericht des Staatsrats vom 8. März 2022 ist im Vergleich des Indexes von 2007 (Referenzindex) mit dem von 2021 eine Zunahme des Konsumentenpreisindex um 1,1327 % festzustellen. Obschon die 5 % überhaupt nicht erreicht sind, zeigt der Vergleich zwischen den derzeitigen Abzügen und denjenigen nach Ausgleich der Folgen der kalten Progression, dass - gerundet auf die nächsten hundert Franken - die meisten Beträge angepasst werden müssen. Der Ausgleich der Auswirkungen der kalten Progression würde sich somit für die meisten von diesen Abzügen betroffenen Steuerpflichtigen auswirken.

2.2.3 Einführung eines Sozialabzugs für den getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Elternteil eines volljährigen Kindes (Abzug für Unterstützungsbedürftige)

Mit ihrer am 9. September 2021 (2021-GC-12) eingereichten und begründeten Motion verlangten Grossrat Eric Collomb und Grossrätin Francine Defferrard vom Staatsrat einen Vorschlag zur Änderung des DStG dahingehend, dass ein Steuerabzug für den getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Elternteil, der seinem volljährigen Kind Unterhaltsbeiträge zahlt, eingeführt wird. Ihnen zufolge kann ein solcher Abzug nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ein Elternteil für ein volljähriges Kind weiterhin Unterhaltsbeiträge zahlt. Sie schlugen vor, sich am im Kanton Bern geltenden Merkblatt Nr. 12 zu orientieren, das einen Steuerabzug für den getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Elternteil vorsieht, der seinem volljährigen Kind Unterhaltsbeiträge zahlt.

In seiner Antwort vom 21. Dezember 2021 erklärte der Staatsrat im Wesentlichen, der Kanton Freiburg wende die von den Motionären angesprochene bernische Praxis bereits an. Ausserdem können die Eltern den Sozialabzug auch anders aufteilen.

Bei den Beratungen im Grossen Rat stellte sich heraus, dass es in der Debatte nicht wirklich um den Sozialabzug für Kinder ging - den der zahlende Elternteil in Anspruch nehmen kann, sobald das Kind volljährig ist -, sondern um die Einführung eines zweiten Sozialabzugs für unterstützungsbedürftige Personen, den der Elternteil in Anspruch nehmen könnte, der die Unterhaltszahlungen erhält. Von einem solchen Zweitabzug ist in der Motion nicht die Rede, er kommt aber auch im Merkblatt Nr. 12 des Kantons Bern vor. Dieser Unterstützungsabzug beträgt heute 4600.- Franken, der Sozialabzug für Kinder 8000.- Franken.

Konkret läuft es darauf hinaus, dass zwei Sozialabzüge gewährt werden, um die von einem Kind «verursachten Kosten» zu berücksichtigen. Dieser zweite Abzug wird dem getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Elternteil gewährt, der allein mit dem Kind oder im Konkubinat lebt.

Im zweiten Fall kann es also sein, dass zwei Konkubinatspartner zwei Sozialabzüge für das gleiche Kind erhalten. Diese Möglichkeit besteht nicht Verheiratete. Eine Beschränkung des Abzugs auf wirklich allein lebende Eltern ist nicht möglich, da Konkubinatsverhältnisse nicht offiziell sind und den Steuerbehörden nicht mitgeteilt werden.

Der Grosse Rat hat die Motion am 2. Februar 2022 mit grosser Mehrheit gutgeheissen. Die vorliegende Revision setzt die Motion nach den Richtlinien um, auf die in Ziff. 4 eingegangen wird.

2.3 Aufhebung des Ausgleichszinses

Der Ausgleichszins ist der Zins, der zwischen dem allgemeinen Fälligkeitstermin (in der Regel der 30. April N+1) und dem Datum der Abrechnung für die Steuerperiode N erhoben wird, wenn die geleisteten Anzahlungen niedriger sind als der Abrechnungsbetrag. Ursprünglich war die Frist für das Einreichen der Steuererklärung auf den 1. März N+1 festgesetzt (heute 31. März). Anhand der Steuererklärung konnte die steuerpflichtige Person feststellen, ob die von der KSTV in Rechnung gestellten Akontozahlungen im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Einkommen und Vermögen im betreffenden Steuerjahr ausreichend waren. Falls nicht, konnte sie den Restbetrag mit einer freiwilligen Akontozahlung begleichen (leerer Einzahlungsschein), was lange mit 1,5% verzinst wurde. Der Ausgleichszins betrug lange 1,5 % und konnte mit Verzugszinsen auf Akontozahlungen und auf der Steuerabrechnung kumuliert werden.

Die Situation hat sich geändert: Seit 2014 haben die Steuerpflichtigen die Möglichkeit, gegen Bezahlung einer Gebühr eine oder mehrere Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärung zu erhalten. Die Frist kann auf Ende Juni, Ende August, Ende Oktober oder bis spätestens 15. Dezember verlängert werden. Übrigens müssen die Selbstständigerwerbenden ihre Steuerklärung bis 30. Juni einreichen, die Kader von Unternehmen bis 31. August. Wenn die steuerpflichtige Person eine längere Frist hat, um ihre Steuererklärung einzureichen, kann sie bis zum 30. April nicht abschätzen, wie viel Steuern nach Zahlung der in Rechnung gestellten Akontozahlungen noch fällig sind. Die Erhebung von Ausgleichszinsen ist daher nicht mehr stimmig: Einerseits hat die steuerpflichtige Person die Möglichkeit, die Abgabe der Steuererklärung gegen eine Gebühr aufzuschieben, tut sie dies aber, muss sie womöglich Ausgleichszinsen zahlen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die geleisteten Akontozahlungen nicht ausreichend waren. Dazu kommt, dass der Ausgleichszins von den Steuerpflichtigen, die alle ihnen in Rechnung gestellten Vorauszahlungen geleistet und keinen Einfluss auf den Fortschritt der Veranlagungsarbeiten der KSTV haben, oft missverstanden und schlecht akzeptiert wird.

Die FIND hat den Ausgleichszinssatz 2020 aufgrund der Coronapandemie und ab 2022 im Zuge einer Änderung im System zur Verrechnungssteuerrückerstattung auf 0 % festgesetzt. Ab 2022 wird die Verrechnungssteuer auf die Abrechnung der Kantonssteuern des laufenden Jahres geschlagen (und nicht des Folgejahres). Damit kann der Kanton Freiburg seine Rückerstattungspraxis an diejenige von rund zwanzig anderen Kantonen anpassen. Die Festlegung des Ausgleichszinses auf 0% ist auch eine notwendige Bedingung für das neue System, da die Verrechnungssteuer nicht verzinst werden kann.

Unter Berücksichtigung all dessen schlägt der Revisionsentwurf vor, das DStG so zu ändern, dass der Passus über die Erhebung des Ausgleichszinses gestrichen wird. Verzugszinsen auf Akontozahlungen (wenn der Steuerpflichtige die in Rechnung gestellten Akontozahlungen nicht oder verspätet bezahlt) und Verzugszinsen auf Abrechnungen (wenn der Steuerpflichtige den in der Abrechnung festgesetzten Steuersaldo nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt) bleiben hingegen bestehen.

Die Abschaffung des Ausgleichszinses erfordert eine Anpassung der Praxis bei den Nachsteuern: Nach der bisherigen Nachsteuerpraxis hat die KSTV einen Ausgleichszins (1,5 %) auf den nachbesteuerten Beträgen erhoben (die gesetzliche Bestimmung sieht nur die Pflicht zur Erhebung eines Zinses ohne Angabe eines Satzes vor). Bei der direkten Bundessteuer wird ein Verzugszins erhoben. Die Pflicht, einen Zins auf Nachsteuern zu erheben, ergibt sich aus dem harmonisierten Recht (Art. 53 und 53a des Gesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [SR 642.14; StHG]).

Mit der Aufhebung des Ausgleichszinses lässt sich nicht an der Praxis der KSTV festhalten. Künftig wird bei Nachsteuern ein Verzugszins erhoben. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird diese Präzisierung im Gesetz vorgenommen.

3 EINFÜHRUNG EINER MINDESTSTEUER

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2022 beschlossen, die von der OECD und den G20 Staaten vereinbarte Mindeststeuer von 15 % für international tätige Unternehmen mit Umsätzen über 750 Millionen Euro mit einer Verfassungsänderung umzusetzen.

Hält ein Land an tieferen Steuern fest, können andere Länder die unterbesteuerten Unternehmen zusätzlich besteuern. Wie der Gesamtsteuersatz sowie der massgebliche steuerpflichtige Gewinn bestimmt werden, ist noch weitgehend ungewiss. Die Übernahme der Mindestbesteuerung ins Schweizer Recht stellt sicher, dass grosse Konzerne nicht in ausländische Verfahren verwickelt werden. Auch soll die Schweiz keine ihr zustehenden Steuereinnahmen verschenken. In der Schweiz soll die Mindeststeuer bei den betroffenen Unternehmen zielgenau und unter Wahrung des Föderalismus erhoben werden. Der Bundesrat hat bereits einige Eckwerte verabschiedet:

- > Sicherstellen der Mindeststeuer bei international tätigen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro.
- > Erheben der zusätzlichen Steuern durch die Kantone. Die zusätzlichen Steuereinnahmen fliessen auch den Kantonen zu.
- > Die zusätzlichen Steuereinnahmen unterliegen den allgemeinen Regeln des Nationalen Finanzausgleichs.

Die Einzelheiten der Umsetzung waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht bekannt. An sich sollte die zusätzliche Steuer auf der Ebene der direkten Bundessteuer erhoben werden. Eine gezielte Anpassung des kantonalen Gewinnsteuersatzes ist jedoch nicht ausgeschlossen. Sollte der Vernehmlassungsentwurf des Bundes eine solche Ausnahme von der Tarifautonomie der Kantone in der Verfassung vorsehen, würde der Staatsrat dann im Rahmen seiner Botschaft die entsprechende gesetzliche Grundlage ausarbeiten, um die Einhaltung der international vorgegebenen Fristen zu gewährleisten.

4 KOMMENTAR DER EINZELNEN BESTIMMUNGEN (DSTG)

Art. 21 Abs. 8

Die Änderungen wurden aus dem Bundesrecht übernommen. Die beiden Absätze werden aufgrund der Einführung des Kapitalbands ins Obligationenrecht geändert.

Art. 36 Abs. 1 und 2

Die Sozialabzüge für Kinder oder Vollwaisen, die minderjährig sind oder sich in der Lehre oder im Studium befinden, werden entsprechend den Vorschlägen und Schlussfolgerungen im Bericht des Staatsrats vom 8. März 2022 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression erhöht. Das

Einkommen, ab dem der Sozialabzug reduziert wird, wird ebenfalls erhöht (Absatz 1 Bst. a und b). Dies gilt auch für die Sozialabzüge für Steuerpflichtige in bescheidenen Verhältnissen (Absatz 2).

Absatz 1 Bst. c ermöglicht auch die Umsetzung der Motion Collomb/Defferrard. Der Abzug für Unterstützungsbedürftige existiert schon im DStG. Anders als der geltende Betrag für die direkte Bundessteuer (Fr. 6500.- oder im Kanton Bern Fr. 4600.-) ist der abzugsfähige Betrag in Freiburg mit 1000.- Franken bescheiden. Bis jetzt ist dieser Abzug den getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Elternteilen nicht gewährt worden.

Mit der Erhöhung des Abzugs gilt neu folgende Regelung: der Elternteil, der den Unterhaltsbeitrag für das volljährige Kind leistet, ohne ihn abziehen zu können, kann den Sozialabzug von 8600.- Franken geltend machen (Absatz 1 Bst. a). Es ist nicht mehr erforderlich, dass das Kind in der Lehre oder im Studium *ausschliesslich* von der steuerpflichtigen Person unterhalten wird. Mit dem doppelten Abzug wird nämlich die Vermutung aufgestellt, dass beide Elternteile in gewissem Umfang für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Der Sozialabzug für Kinder wird also nicht mehr zwischen den beiden Elternteilen eines volljährigen Kindes aufgeteilt. Der Elternteil, der nicht in den Genuss des Sozialabzugs kommt, kann den Abzug für unterstützungsbedürftige Personen geltend machen, insofern davon ausgegangen wird, dass er oder sie auch die Unterhaltslast trägt. Im Kanton Bern beträgt dieser Abzug 4600.- Franken und der Kinderabzug 8000.- Franken. Um das gleiche Verhältnis beizubehalten, wird vorgeschlagen, den Abzug für Unterstützungsbedürftige auf 5000.- Franken jährlich zu erhöhen, nachdem der Sozialabzug für Kinder 8600.- Franken beträgt.

Im Rahmen der Kostenschätzung für diese Massnahme wurden auch verschiedene andere Optionen geprüft. Mehr dazu ist in Kapitel 5 zu finden.

Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben generell und abstrakt, damit sie weiterhin auf verschiedene Fallkonstellationen angewendet werden können; tatsächlich scheint es problematisch, nur den Fall geschiedener, getrennt lebender oder unverheirateter Eltern volljähriger Kinder zu regeln, von denen ein Elternteil Unterhaltszahlungen leistet.

Die Botschaft, die der Staatsrat dem Grossen Rat vorlegen wird, wird die Situation und die Art und Weise, wie das Recht in diesen Fällen anzuwenden ist, genau erläutern. Die KSTV wird zudem ein Kreisschreiben dazu herausgeben.

Art. 37 Abs. 1

Der Einkommenssteuertarif wird überarbeitet, um dem Bericht über die Auswirkungen der kalten Progression Rechnung zu tragen.

Art. 39

Der Tarif und die Abzüge der Steuer auf Kapitaleleistungen werden entsprechend der Motion Schneuwly/Dafflon angepasst.

Art. 132 Abs. Ibis

Nach dem neuen Rechnungslegungsrecht können die juristischen Personen ihre Jahresrechnung auch in ausländischer Währung führen. In diesem Fall muss bestimmt werden, wie der Reingewinn umgerechnet werden soll, da die Erhebung der Gewinnsteuer weiterhin in Schweizer Franken erfolgt. Laut Gesetzesbestimmung ist der Reingewinn mittels des durchschnittlichen Devisenkurses umzurechnen.

Art. 133 Abs. 2 (neu)

Diese Bestimmung ist das Gegenstück von Artikel 132 Abs. 1bis für die Kapitalsteuer.

Art. 192 Abs. 1

Die Gesetzesbestimmung sieht künftig ausdrücklich vor, dass im Fall einer Nachsteuer ein Verzugszins zu erheben ist (siehe Ziff. 2.3).

Art. 206 Abs. 1

Nach dem Änderungsvorschlag wird die Möglichkeit aufgehoben, einen Ausgleichszins zu erheben. Der Beschluss, den Ausgleichszins in der Verordnung FIND auf 0 % festzusetzen, ist damit gesetzlich verankert.

Inkrafttreten

Das Gesetz untersteht nicht dem Finanzreferendum, aber dem Gesetzesreferendum.

Der Staatsrat schlägt eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2023 vor.

5 **Auswirkungen der Revision**

5.1 Finanzielle Auswirkungen der Revision für den Staat

5.1.1 Änderung des Tarifs der Steuer auf Kapitaleistungen

Die Umsetzung des neuen Tarifs der Steuer auf Kapitaleistungen wird Einnahmenausfälle von schätzungsweise 9,1 bis 10,6 Millionen Franken pro Steuerperiode zur Folge haben (auf der Grundlage der Steuerperioden 2018, 2019 und 2020).

5.1.2 Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Finanziell wirkt sich der nach den im Bericht des Staatsrats vom 8. März 2022 dargelegten Modalitäten errechnete Ausgleich der Folgen der kalten Progression auf der Grundlage der amtlichen Steuerstatistiken per 30. Juni 2021 wie folgt auf die einfache Kantonssteuer aus:

a) Einkommenssteuer:

- Einkommenssteuertarif	4,9 Mio.
- Sozialabzüge für Kinder	0,8 Mio.
- Sozialabzüge für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen	0,7 Mio.
- Gesamtkosten Änderungen Einkommenssteuer	6,6 Mio.

Die Gesamtkosten von 6,6 Millionen Franken entsprechen nicht genau der Summer der Kosten der einzelnen Massnahmen (4,9 + 0,8 + 0,0 + 0,7 = 6,4 Mio.), und zwar aufgrund der Progressivität der Abzüge und der Wechselwirkungen zwischen diesen Abzügen.

Diese finanziellen Auswirkungen beziehen sich auf den Betrag der einfachen Kantonssteuer. Der kantonale Einkommenssteuerfuss muss auf die oben stehenden Beträge angewandt werden. So belaufen sich die Gesamtkosten für den Kanton mit dem derzeitigen Steuerfuss von 96 % auf schätzungsweise 6,3 Mio. Franken.

b) Vermögenssteuer:

Da der Vermögenssteuertarif und die Abzüge 2021 angepasst wurden, wird kein Ausgleich der Auswirkungen der kalten Progression berechnet.

5.1.3 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

Heute findet der Abzug für unterstützungsbedürftige Personen grundsätzlich keine Anwendung auf Eltern für die Unterstützung ihrer Kinder. Mit der jetzigen Revision ist vorgesehen, dass der Elternteil eines volljährigen Kindes, der für dessen Unterhalt aufkommt und einen Unterhaltsbeitrag vom anderen Ehepartner erhält, diesen Abzug geltend machen kann. Dieser Abzug soll 5000.- Franken betragen (siehe Ziff. 2.2.3). Für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Erhöhung des Abzugs für unterstützungsbedürftige Personen und der Ausweitung seiner Anwendung auf geschiedene, getrennt lebende und unverheiratete Eltern musste die KSTV mehrere Arbeitshypothesen berücksichtigen:

- > Alle volljährigen Kinder (vor dem 30.12.2001 geboren) mit einem unverheirateten Elternteil (oder nicht in eingetragener Partnerschaft) wurden herangezogen;
- > Doppelerfassungen (gleicher Vorname und gleiches Geburtsdatum) wurden manuell ausgeschieden;
- > Die Auswahl erfolgte auf der Grundlage der in der Steuererklärung angegebenen Kinder (5858 Kinder) und der in der Veranlagungsanzeige berücksichtigten Kinder (5194 Kinder). Für die Simulation wurde auf die in der Steuererklärung angegebenen Kinder abgestellt. Die KSTV geht nämlich davon aus, dass die festgestellte Differenz zwischen Steuererklärung und Veranlagung wahrscheinlich Fälle betrifft, in denen die KSTV den Abzug gestrichen hat, weil er von beiden Elternteilen beansprucht wurde. In Zukunft sind es gerade diese Situationen, die korrigiert werden müssen.
- > Der für die Simulation berücksichtigte durchschnittliche kantonale Steuersatz beträgt 8,35 %:

Die Simulationen wurden unter Berücksichtigung verschiedener Abzugsbeträge durchgeführt. Die Kosten lassen sich wie folgt veranschlagen:

Kosten des neuen Kinderabzugs (der Abzug wurde für die 5858 ermittelten Kinder zur Anwendung gebracht):

Neuer Abzug pro Kind	Total Steuerabzüge	Total in Steuerbetrag
1 000	5 858 000	489 346
2 000	11 716 000	978 693
3 000	17 574 000	1 468 039
4 000	23 432 000	1 957 386
4 600	26 946 800	2 250 994
5 000	29 290 000	2 446 732
6 000	35 148 000	2 936 079
6 500	38 077 000	3 180 752
7 000	41 006 000	3 425 425

Kosten des höheren Abzugs für unterstützungsbedürftige Personen:

Abzug für unterstützungsbedürftige Personen	Kosten
1 000	-
2 000	70 009
3 000	190 633
4 000	310 154
4 600	380 964
5 000	428 571
6 000	545 805
6 500	603 974
7 000	661 976

Die Gesamtkosten belaufen sich also auf rund 2,9 Millionen Franken (2 446 732 + 428 571) für die Erhöhung des Abzugs auf 5000.- Franken. Der derzeitige Kantonssteuerfuss von 96 % muss auf diesem Betrag angewendet werden. Die Gesamtkosten belaufen sich damit auf schätzungsweise 2,8 Millionen Franken.

5.1.4 Aufhebung des Ausgleichszinses

Mit der Aufhebung des Ausgleichszinses gehen die Steuereinnahmen um rund 0,9 Millionen Franken zurück.

Diese Aufhebung setzt eine Praxisänderung punkto Nachsteuern bei der KSTV voraus. Die Tatsache, dass künftig Verzugszinsen statt Ausgleichszinsen auf die nachgeforderten Beträge erhoben werden, wird zu zusätzlichen Einnahmen führen, die jedoch vernachlässigbar sind (rund Fr. 100 000.-) und daher nicht in der Tabelle unter Ziff. 5.1.5. aufgeführt sind.

5.1.5 Steuerliche Auswirkungen insgesamt für den Staat

Massnahme	Steuerliche Auswirkungen jährlich einfacher Kantonssteuerbetrag (100%) (in Mio.)	Inkrafttreten
Steuertarif Kapitalleistungen	10,0	2023
Ausgleich der Folgen der kalten Progression	6,6	2023
Sozialabzug unterstützungsbedürftige Personen	2,9	2023
Aufhebung des Ausgleichszinses	0,9	2023
Total	20,4	2023

5.2 Finanzielle Folgen für die Gemeinden und die Pfarreien/Kirchgemeinden

5.2.1 Änderung des Tarifs der Steuer auf Kapitaleistungen

Für die Gemeinden wird die Umsetzung und die Anwendung des für die Besteuerung der Kapitaleistungen vorgeschlagenen Tarifs Einnahmeneinbussen von schätzungsweise 7,3 bis 8,5 Millionen Franken pro Steuerperiode zur Folge haben.

Für die Pfarreien und Kirchgemeinden werden es schätzungsweise 0,9 bis 1 Million Franken sein.

5.2.2 Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Finanziell wird sich der Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die Gemeinden folgendermassen auswirken:

- Einkommenssteuertarif	3,9 Mio.
- Sozialabzüge für Kinder	0,6 Mio.
- Sozialabzüge für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen	0,6 Mio.
- Gesamtkosten Änderungen Einkommenssteuer	5,3 Mio.

Die Gesamtkosten von 5,3 Millionen Franken entsprechen nicht genau der Summe der Kosten der einzelnen Massnahmen ($3,9 + 0,6 + 0,6 = 5,1$ Mio.), und zwar aufgrund der Progressivität der Abzüge und der Wechselwirkungen zwischen diesen Abzügen.

Für die Pfarreien und Kirchgemeinden hat die Anpassung der Tarife und der Sozialabzüge an die Auswirkungen der kalten Progression eine Einnahmeneinbusse von rund 0,7 Millionen Franken zur Folge.

5.2.3 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

Die Erhöhung des Abzugs für unterstützungsbedürftige Personen von 1000.- auf 5000.- Franken kostet die Gemeinden rund 2,3 Millionen Franken und die Pfarreien und Kirchgemeinden schätzungsweise 0,3 Millionen Franken.

5.2.4 Aufhebung des Ausgleichszinses

Der Ausgleichszins wird nicht unbedingt von den Gemeinden erhoben. Seine Aufhebung dürfte die Gemeinden, die ihn erheben, nicht viel kosten.

5.2.5 Steuerliche Auswirkungen insgesamt für die Gemeinden und Pfarreien/Kirchgemeinden

Massnahme	Steuerliche Auswirkungen Gemeinden (in Mio.)	Steuerliche Auswirkungen Pfarreien/Kirchgemeinden (in Mio.)	Inkrafttreten
Steuertarif Kapitaleistungen	8	1,0	2023
Ausgleich der Folgen der kalten Progression	5,3	0,7	2023
Sozialabzug	2,3	0,3	2023

unterstützungsbedürftige Personen			
Total	15,6	2,0	2023

5.3 Auswirkungen in Bezug auf die IT

Es werden IT-seitige Änderungen in den Veranlagungsapplikationen für die natürlichen Personen notwendig sein und auch Anpassungen der Software FriTax für das Einreichen der Steuererklärung.

Die Kosten dieser Änderungen sind jedoch vernachlässigbar, da es sich vorwiegend um die Anpassung von Konfigurationen handelt.

6 Juristische Aspekte

Mit dieser Revision soll das kantonale Recht an die StHG-Änderungen angepasst werden, entsprechend dem Harmonisierungsauftrag gemäss Artikel 129 BV.

Die auf eine steuerliche Entlastung der natürlichen Personen zielenden Massnahmen fussen auf Artikel 81 der Kantonsverfassung. Die Massnahme, die es dem geschiedenen, getrennt lebenden oder unverheirateten Elternteil eines volljährigen Kindes, das Unterhaltszahlungen erhält, ermöglichen soll, den Abzug für unterstützungsbedürftige Personen in Anspruch zu nehmen, zielt darauf ab, eine gewisse Gleichbehandlung zwischen beiden Elternteilen ab der Volljährigkeit des Kindes herzustellen. Die beiden geschiedenen Elternteile, unabhängig davon, ob sie allein oder im Konkubinat leben, können dann für dasselbe Kind je einen Abzug geltend machen. Dieser zusätzliche Abzug führt zu einer gewissen Ungleichbehandlung gegenüber verheirateten Eltern, die nur einen Abzug für ihre volljährigen Kinder beanspruchen können.

6.1 Referendum

Die Frage des Finanzreferendums ist in den Artikeln 45 und 46 der Kantonsverfassung geregelt. Nach Artikel 45 KV unterliegen Erlasse des Grossen Rates, die eine neue Nettoausgabe zur Folge haben, die 1 % der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigt, dem obligatorischen Finanzreferendum. Artikel 46 KV bestimmt, dass Erlasse des Grossen Rates, die eine neue Nettoausgabe zur Folge haben, die $\frac{1}{4}$ % der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigt, dem fakultativen Finanzreferendum unterliegen. Weder die Verfassung noch die kantonale Gesetzgebung sehen ein Finanzreferendum für Vorlagen vor, die keine neuen Ausgaben, sondern Mindereinnahmen zur Folge haben. Die vorliegende Vorlage führt zu geringeren Steuereinnahmen und nicht zu neuen Ausgaben und fällt deshalb nicht unter das Finanzreferendum; sie unterliegt hingegen dem Gesetzesreferendum.

7 Nachhaltige Entwicklung

Diese Gesetzesrevision hat keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.